

# TE Bvwg Erkenntnis 2015/5/28 W133 2016358-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2015

## Entscheidungsdatum

28.05.2015

## Norm

B-VG Art.133 Abs4

VOG §1

VOG §3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VOG § 1 heute
2. VOG § 1 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
3. VOG § 1 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
4. VOG § 1 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
5. VOG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
6. VOG § 1 gültig von 01.09.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992
7. VOG § 1 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989

1. VOG § 3 heute
2. VOG § 3 gültig ab 01.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
3. VOG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
4. VOG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
5. VOG § 3 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 741/1990

## Spruch

W 133 2016358-1/4E

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER als Vorsitzende und den Richter Mag. Michael SCHWARZGRUBER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom XXXX, betreffend Hilfeleistung nach dem Verbrechenopfergesetz in Form von Verdienstentgang, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER als Vorsitzende und den Richter Mag. Michael SCHWARZGRUBER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom römisch 40, betreffend Hilfeleistung nach dem Verbrechenopfergesetz in Form von Verdienstentgang, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 3 Verbrechenopfergesetz (VOG) idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 3, Verbrechenopfergesetz (VOG) idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

### Text

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

##### I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer XXXX stellte am 15.07.2013 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet), einen Antrag auf Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechenopfergesetz. Der Beschwerdeführer römisch 40 stellte am 15.07.2013 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet), einen Antrag auf Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechenopfergesetz.

Der Antrag wurde im Wesentlichen mit Kindesmissbrauch und Misshandlung in Heimen in XXXX, im Zeitraum XXXX begründet. Der Beschwerdeführer machte eine durch die Tat erlittene psychische Gesundheitsschädigung geltend. Seine Akte liege beim Weissen Ring auf. Der Antrag wurde im Wesentlichen mit Kindesmissbrauch und Misshandlung in Heimen in römisch 40, im Zeitraum römisch 40 begründet. Der Beschwerdeführer machte eine durch die Tat erlittene psychische Gesundheitsschädigung geltend. Seine Akte liege beim Weissen Ring auf.

Die belangte Behörde führte in der Folge ein Ermittlungsverfahren durch. Sie nahm Einsicht in die Akten des Weissen Ringes, wonach unter anderem dem Beschwerdeführer von der Stadt XXXX im Rahmen des XXXX35.000,- Euro bewilligt wurden und die Stadt XXXX die Kosten für Psychotherapie im Ausmaß von 80 Stunden übernommen hat, sowie weiters in die kirchlichen Clearingberichte und Gesprächsprotokolle und die in den Akten erliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten. Seitens der belangten Behörde wurde weiters ein psychiatrisch-neurologisches Fachgutachten datiert vom 11.04.2014 eingeholt. Darin wurde dem Beschwerdeführer eine anhaltende Persönlichkeitsstörung nach traumatischer Belastung mit Delinquenz, Drogenabhängigkeit und Depression diagnostiziert und festgestellt, dass dieses Leiden mit Wahrscheinlichkeit auf die Verbrechen zurückzuführen seien. Die Arbeitsunfähigkeit liege auf Grund der kausalen Gesundheitsschädigungen vor. Die belangte Behörde führte in der Folge ein Ermittlungsverfahren durch. Sie nahm Einsicht in die Akten des Weissen Ringes, wonach unter anderem dem Beschwerdeführer von der Stadt römisch 40 im Rahmen des XXXX35.000,- Euro bewilligt wurden und die Stadt römisch 40 die Kosten für Psychotherapie im Ausmaß von 80 Stunden übernommen hat, sowie weiters in die kirchlichen Clearingberichte und Gesprächsprotokolle und die in den Akten erliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten. Seitens der belangten Behörde wurde weiters ein psychiatrisch-neurologisches Fachgutachten datiert vom 11.04.2014 eingeholt. Darin wurde dem Beschwerdeführer eine anhaltende Persönlichkeitsstörung nach traumatischer Belastung mit Delinquenz, Drogenabhängigkeit und Depression diagnostiziert und festgestellt, dass dieses Leiden mit Wahrscheinlichkeit auf die Verbrechen zurückzuführen seien. Die Arbeitsunfähigkeit liege auf Grund der kausalen Gesundheitsschädigungen vor.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 05.08.2014 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Hilfeleistung nach dem VOG in Form des Ersatzes des Verdienstentganges wie folgt zu bewilligen: Verdienstentgang 1. August 2013 bis 30. April 2014: mtl. je € 1.417,80,- sowie Verdienstentgang 1. Mai 2014 bis 30. April 2015: mtl. je €

1.441,70,-. Begründend wurde zusammengefasst mitgeteilt, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG vorlägen. Auf Grund der sechsmonatigen Antragsfrist nach § 10 Abs. 1 VOG komme die Gewährung eines Verdienstentganges frühestens ab 01.08.2013 (Antrag 15.07.2013) in Betracht. Auf Grund der Aktenlage sei für die Berechnung der Ersatzleistungen infolge Verdienstentganges angenommen worden, dass der Beschwerdeführer eine Lehre als Tapezierer abgeschlossen hätte und auch heute noch als Tapezierer beschäftigt gewesen wäre. 1.441,70,-. Begründend wurde zusammengefasst mitgeteilt, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG vorlägen. Auf Grund der sechsmonatigen Antragsfrist nach Paragraph 10, Absatz eins, VOG komme die Gewährung eines Verdienstentganges frühestens ab 01.08.2013 (Antrag 15.07.2013) in Betracht. Auf Grund der Aktenlage sei für die Berechnung der Ersatzleistungen infolge Verdienstentganges angenommen worden, dass der Beschwerdeführer eine Lehre als Tapezierer abgeschlossen hätte und auch heute noch als Tapezierer beschäftigt gewesen wäre.

Am 08.08.2014 legte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde eine Kontoerklärung seiner Bank vor, und beantragte darin, dass die ihm von der belangten Behörde zustehenden Leistungen bis auf weiteres auf sein Bankkonto überwiesen werden.

Am 07.10.2014 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Heilfürsorge nach dem VOG.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.10.2014 wurde die am 07.10.2014 beantragte Heilfürsorge "für sämtliche Gesundheitsschädigungen ab 01.11.2014" nach dem VOG bewilligt.

Mit weiterem - nunmehr angefochtenen - Bescheid der belangten Behörde vom 23.10.2014 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 15.07.2013 auf Ersatz des Verdienstentganges gemäß § 1 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 VOG wie folgt bewilligt: Mit weiterem - nunmehr angefochtenen - Bescheid der belangten Behörde vom 23.10.2014 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 15.07.2013 auf Ersatz des Verdienstentganges gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 3, Paragraph 3, Absatz eins, sowie Paragraph 10, Absatz eins, VOG wie folgt bewilligt:

Verdienstentgang 1. August 2013 bis 30. April 2014: mtl. je €

1.417,80,- sowie Verdienstentgang 1. Mai 2014 bis 31. Dezember 2014:

mtl. je € 1.441,70,-.

Es wurde weiters von Amts wegen gemäß § 3a und § 10 Abs. 1 VOG festgestellt, dass kein Anspruch auf Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung bestehe. Es wurde weiters von Amts wegen gemäß Paragraph 3 a und Paragraph 10, Absatz eins, VOG festgestellt, dass kein Anspruch auf Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung bestehe.

Im Rahmen der Begründung dieses Bescheides wurde zusammengefasst - soweit beschwerdegegenständlich relevant - nach Anführung der Straftaten und Bejahung der Kausalität unter Zugrundelegung der Gutachten vom 11.04.2014 auch die Berechnung der Höhe der Leistung dargelegt. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer im XXXX Opfer von psychischer und physischer Gewalt, welche er unter anderem in Form von Schlägen, dem Zwang Erbrochenes aufzuessen, Demütigungen und Strafarbeit erlebt habe, geworden sei. Im XXXX sei er zudem Opfer von sexuellem Missbrauch gewesen. Zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistung wurde ausgeführt, dass auf Grund der sechsmonatigen Antragsfrist nach § 10 Abs. 1 VOG die Gewährung eines Verdienstentganges frühestens ab 01.08.2013 (Antrag 15.07.2013) in Betracht komme. Auf Grund der Aktenlage sei für die Berechnung der Ersatzleistungen infolge Verdienstentganges angenommen worden, dass der Beschwerdeführer eine Lehre als Tapezierer abgeschlossen hätte und auch heute noch als Tapezierer beschäftigt gewesen wäre. Im Rahmen der Begründung dieses Bescheides wurde zusammengefasst - soweit beschwerdegegenständlich relevant - nach Anführung der Straftaten und Bejahung der Kausalität unter Zugrundelegung der Gutachten vom 11.04.2014 auch die Berechnung der Höhe der Leistung dargelegt. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer im römisch 40 Opfer von psychischer und physischer Gewalt, welche er unter anderem in Form von Schlägen, dem Zwang Erbrochenes aufzuessen, Demütigungen und Strafarbeit erlebt habe, geworden sei. Im römisch 40 sei er zudem Opfer von sexuellem Missbrauch gewesen. Zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistung wurde ausgeführt, dass auf Grund der

sechsmonatigen Antragsfrist nach Paragraph 10, Absatz eins, VOG die Gewährung eines Verdienstentganges frühestens ab 01.08.2013 (Antrag 15.07.2013) in Betracht komme. Auf Grund der Aktenlage sei für die Berechnung der Ersatzleistungen infolge Verdienstentganges angenommen worden, dass der Beschwerdeführer eine Lehre als Tapezierer abgeschlossen hätte und auch heute noch als Tapezierer beschäftigt gewesen wäre.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29.10.2014 rechtswirksam zugestellt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.12.2014 erhob der Beschwerdeführer am 09.12.2014 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin wird der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid - gegebenenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich der klinischen Psychologie und berichtigender Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes - abändern und einen Verdienstentgang vom 01.03.1978 bis zum 31.07.2013 zuerkennen und weiters gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen. Begründend wird ausgeführt, der Beginn der monatlichen Zahlung sei von der belangten Behörde mit § 10 Abs. 1 VOG begründet worden. Nach Ansicht der belangten Behörde komme die Gewährung des Verdienstentganges erst ab dem Folgemonat der Antragstellung in Betracht, da der Antrag erst sechs Monate nach der Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung erfolgt sei. Richtig sei, dass die Frist zwei Jahre nach der zum Antragszeitpunkt anzuwendenden Fassung betragen habe, was im Ergebnis aber keinen Unterschied mache, da auch diese zwei Jahre rein objektiv gesehen abgelaufen seien. Jedoch könne in dem vorliegenden Fall des sexuellen Missbrauchs eine rein objektive Betrachtung nicht angewendet werden. Der Beschwerdeführer habe den in seiner Jugend stattgefundenen Missbrauch auf Grund eines Schutzmechanismus verdrängt gehabt und habe nach Verlassen des Heimes die Erinnerung an die Übergriffe verloren. Der Betroffene selbst habe keinen Einfluss darauf, wann die Erinnerung präsent sei und wann nicht. Die mediale Berichterstattung habe dazu geführt, dass diese abgespaltenen Erinnerungen beim Beschwerdeführer wieder präsent geworden seien. Ab diesem Zeitpunkt sei ihm erstmalig bewusst geworden, dass der Beschwerdeführer auch ein Missbrauchsoffer sei. Erst nach diesem Bewusstwerden habe sich der Beschwerdeführer bei der Ombudsstelle gemeldet und in weiterer Folge einen Antrag nach dem VOG bei der belangten Behörde gestellt. Nach Wiedererlangung seines Gedächtnisses habe der Beschwerdeführer die zweijährige Frist gewahrt. Im Ergebnis müsse ihm daher ein Verdienstentgang ab dem Jahr 1978 zuerkannt werden.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.12.2014 erhob der Beschwerdeführer am 09.12.2014 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin wird der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid - gegebenenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich der klinischen Psychologie und berichtigender Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes - abändern und einen Verdienstentgang vom 01.03.1978 bis zum 31.07.2013 zuerkennen und weiters gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen. Begründend wird ausgeführt, der Beginn der monatlichen Zahlung sei von der belangten Behörde mit Paragraph 10, Absatz eins, VOG begründet worden. Nach Ansicht der belangten Behörde komme die Gewährung des Verdienstentganges erst ab dem Folgemonat der Antragstellung in Betracht, da der Antrag erst sechs Monate nach der Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung erfolgt sei. Richtig sei, dass die Frist zwei Jahre nach der zum Antragszeitpunkt anzuwendenden Fassung betragen habe, was im Ergebnis aber keinen Unterschied mache, da auch diese zwei Jahre rein objektiv gesehen abgelaufen seien. Jedoch könne in dem vorliegenden Fall des sexuellen Missbrauchs eine rein objektive Betrachtung nicht angewendet werden. Der Beschwerdeführer habe den in seiner Jugend stattgefundenen Missbrauch auf Grund eines Schutzmechanismus verdrängt gehabt und habe nach Verlassen des Heimes die Erinnerung an die Übergriffe verloren. Der Betroffene selbst habe keinen Einfluss darauf, wann die Erinnerung präsent sei und wann nicht. Die mediale Berichterstattung habe dazu geführt, dass diese abgespaltenen Erinnerungen beim Beschwerdeführer wieder präsent geworden seien. Ab diesem Zeitpunkt sei ihm erstmalig bewusst geworden, dass der Beschwerdeführer auch ein Missbrauchsoffer sei. Erst nach diesem Bewusstwerden habe sich der Beschwerdeführer bei der Ombudsstelle gemeldet und in weiterer Folge einen Antrag nach dem VOG bei der belangten Behörde gestellt. Nach Wiedererlangung seines Gedächtnisses habe der Beschwerdeführer die zweijährige Frist gewahrt. Im Ergebnis müsse ihm daher ein Verdienstentgang ab dem Jahr 1978 zuerkannt werden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger.

Der Beschwerdeführer war in seiner Kindheit im Zeitraum XXXX in mehreren Kinderheimen bzw Heimen untergebracht. Im XXXX wurde er Opfer von psychischer und physischer Gewalt, welche er unter anderem in Form von Schlägen, dem Zwang Erbrochenes aufzuessen, Demütigungen und Strafarbeit erlebt hat. Im XXXX und im XXXX wurde er zudem Opfer von sexuellem Missbrauch. Er hat diese Handlungen in seiner Kindheit, sohin vor dem 01.04.2013 erlitten. Der Beschwerdeführer war in seiner Kindheit im Zeitraum römisch 40 in mehreren Kinderheimen bzw Heimen untergebracht. Im römisch 40 wurde er Opfer von psychischer und physischer Gewalt, welche er unter anderem in Form von Schlägen, dem Zwang Erbrochenes aufzuessen, Demütigungen und Strafarbeit erlebt hat. Im römisch 40 und im römisch 40 wurde er zudem Opfer von sexuellem Missbrauch. Er hat diese Handlungen in seiner Kindheit, sohin vor dem 01.04.2013 erlitten.

Nach den vorliegenden medizinischen Sachverständigengutachten vom 11.04.2014 sind die beim Beschwerdeführer bestehenden Gesundheitsschädigungen anhaltende Persönlichkeitsstörung nach traumatischer Belastung mit Delinquenz, Drogenabhängigkeit und Depression mit Wahrscheinlichkeit auf die dargelegten Verbrechen zurückzuführen. Die Arbeitsunfähigkeit liegt auf Grund dieser kausalen Gesundheitsschädigungen vor.

Der Beschwerdeführer stellte am 15.07.2013 bei der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechensopfergesetz auf Grund der dargelegten Vorfälle während seiner Heimaufenthalte in seiner Kindheit.

Der Beschwerdeführer erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die beantragte Hilfeleistung und es wurde ihm mit dem angefochtenen Bescheid ab 1. August 2013 bis 31. Dezember 2014 der Ersatz des Verdienstentganges bewilligt. Für die Berechnung der Ersatzleistungen wurde aufgrund der Aktenlage angenommen, dass der Beschwerdeführer seine Lehre als Tapezierer abgeschlossen hätte und auch heute noch als Tapezierer beschäftigt gewesen wäre.

In seiner Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen den von der belangten Behörde festgestellten Zeitpunkt des Beginnes der Leistung des Ersatzes des Verdienstentganges mit 01.08.2013.

## 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung zur Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers gründet sich auf die im Akt erliegende Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zu den dem Beschwerdeführer widerfahrenen Verbrechen im Zuge seiner Heimaufenthalte in seiner Kindheit ergeben sich aus dem Akteninhalt. Die diesbezüglichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid sind in der Beschwerde nicht bestritten worden.

Die Feststellungen zu den beim Beschwerdeführer bestehenden Gesundheitsschädigungen und zur Kausalität sowie zur Höhe des Ersatzes des Verdienstentganges ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den seitens der belangten Behörde eingeholten und unbestritten gebliebenen medizinischen Sachverständigengutachten vom 11.04.2014, welche bereits dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegt wurden und der Zugrundelegung eines Tapezierergehaltes für die Berechnung des Verdienstentganges. Die diesbezüglichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid sind in der Beschwerde ebenfalls nicht bestritten worden.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, wendet sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausschließlich gegen den von der belangten Behörde festgestellten Zeitpunkt des Beginnes der Leistung des Ersatzes des Verdienstentganges mit 01.08.2013; diesbezüglich wird auf die noch folgenden Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9d Abs.1 VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit im

gegenständlichen Fall Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit im gegenständlichen Fall Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu Spruchteil A)

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG), BGBl. Nr. 288/1972, idF BGBl. I Nr. 57/2015, lauten: Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG), Bundesgesetzblatt Nr. 288 aus 1972,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 57 aus 2015,, lauten:

"Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1. (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie Paragraph eins, (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder 2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Ziffer eins, nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder

3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, 3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Ziffer eins, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem

Amtshaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 20 aus 1949,, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde.und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Ziffer eins, erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Absatz 6, Ziffer eins,) begangen wurde.

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,
2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder
3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

(3) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder
2. durch die Handlung nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung § 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.2. durch die Handlung nach Absatz eins, eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,) bewirkt wird.

.....

Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges;...

2. ...

....."

Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Opfer durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 3) als Verdienst entgangen ist oder künftighin entgeht (§ 3 Abs. 1 VOG auszugsweise).Hilfe nach Paragraph 2, Ziffer eins, ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Opfer durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Paragraph eins, Absatz 3,) als Verdienst entgangen ist oder künftighin entgeht (Paragraph 3, Absatz eins, VOG auszugsweise).

Wie bereits oben unter Punkt I. Verfahrensgang ausgeführt wurde, wendet sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausschließlich gegen den von der belangten Behörde festgestellten Zeitpunkt des Beginnes der Leistung des Ersatzes des Verdienstentganges mit 01.08.2013 und begehrt einen Ersatz des Verdienstentganges auch für den Zeitraum 01.03.1978 bis 31.07.2013.Wie bereits oben unter Punkt römisch eins. Verfahrensgang ausgeführt wurde, wendet sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausschließlich gegen den von der belangten Behörde festgestellten Zeitpunkt des Beginnes der Leistung des Ersatzes des Verdienstentganges mit 01.08.2013 und begehrt einen Ersatz des Verdienstentganges auch für den Zeitraum 01.03.1978 bis 31.07.2013.

Die diesbezüglichen Beschwerdeausführungen können der Beschwerde jedoch aus folgenden Gründen nicht zum Erfolg verhelfen:

Leistungen nach § 2 Z 1 (Verdienstentgang) dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen (§ 10 Abs. 1 VOG auszugsweise, Fassung BGBl. I Nr. 96/2012).Leistungen nach Paragraph 2, Ziffer eins, (Verdienstentgang) dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Paragraph eins, Absatz eins,) gestellt wird.

Wird ein Antrag erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, so sind die Leistungen nach Paragraph 2, Ziffer eins, mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen (Paragraph 10, Absatz eins, VOG auszugsweise, Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2012,).

Leistungen nach § 2 Z 1 (Verdienstentgang) dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen (§ 10 Abs. 1 VOG auszugsweise, Fassung BGBl. I Nr. 58/2013). Leistungen nach Paragraph 2, Ziffer eins, (Verdienstentgang) dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Paragraph eins, Absatz eins,) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach Paragraph 2, Ziffer eins, mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen (Paragraph 10, Absatz eins, VOG auszugsweise, Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2013,).

§ 10 Abs. 1 VOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 ist hinsichtlich § 2 Z 1 leg.cit. (Verdienstentgang) auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (01.04.2013) begangen wurden (§ 16 Abs. 13 VOG auszugsweise). Paragraph 10, Absatz eins, VOG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2013, ist hinsichtlich Paragraph 2, Ziffer eins, leg.cit. (Verdienstentgang) auf Handlungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, leg.cit. anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (01.04.2013) begangen wurden (Paragraph 16, Absatz 13, VOG auszugsweise).

Es ergibt sich somit aus § 16 Abs. 13 VOG, dass die belangte Behörde zu Recht § 10 Abs. 1 leg.cit. in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 58/2013 herangezogen hat, da der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständlichen Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 in seiner Kindheit, sohin vor dem 01.04.2013 erlitten hat. Es ergibt sich somit aus Paragraph 16, Absatz 13, VOG, dass die belangte Behörde zu Recht Paragraph 10, Absatz eins, leg.cit. in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2013, herangezogen hat, da der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständlichen Handlungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, in seiner Kindheit, sohin vor dem 01.04.2013 erlitten hat.

Gemäß § 3 VOG ist der Verdienstentgang bis zur normierten Einkommensgrenze jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die verbrechenskausal erlittene Körperverletzung als Verdienst entgangen ist oder künftighin entgeht. Gemäß Paragraph 3, VOG ist der Verdienstentgang bis zur normierten Einkommensgrenze jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die verbrechenskausal erlittene Körperverletzung als Verdienst entgangen ist oder künftighin entgeht.

Für die Beurteilung ist sohin der fiktive schadensfreie Verlauf maßgebend.

Anspruch auf Verdienstentgang besteht auch, wenn das Opfer einen künftigen Beruf gesucht und gefunden hätte, selbst wenn es zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht im Erwerbsleben stand. Welches Einkommen ohne die Folgen des schädigenden Ereignisses erzielt worden wäre, kann nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu § 1325 ABGB nur aufgrund hypothetischer Feststellungen über einen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Geschehensablauf beurteilt werden. Maßgebend sind Anhaltspunkte aus dem Milieu des Opfers, dem Stand der Eltern und der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt (RIS-Justiz RS0030484, RIS-Justiz RS0030440, SZ 26/155, EvBl 1966/354, ZVR 1981/218, OGH vom 4. 11. 1980, 2 Ob 136/80 auszugsweise). Anspruch auf Verdienstentgang besteht auch, wenn das Opfer einen künftigen Beruf gesucht und gefunden hätte, selbst wenn es zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht im Erwerbsleben stand. Welches Einkommen ohne die Folgen des schädigenden Ereignisses erzielt worden wäre, kann nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu Paragraph 1325, ABGB nur aufgrund hypothetischer Feststellungen über einen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Geschehensablauf beurteilt werden. Maßgebend sind Anhaltspunkte aus dem Milieu des Opfers, dem Stand der Eltern und der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt (RIS-Justiz RS0030484, RIS-Justiz RS0030440, SZ 26/155, EvBl 1966/354, ZVR 1981/218, OGH vom 4. 11. 1980, 2 Ob 136/80 auszugsweise).

Die belangte Behörde legte der Bemessung des Verdienstentganges im angefochtenen Bescheid auf Grund der Aktenlage eine hypothetische Berufslaufbahn des Beschwerdeführers als Tapezierer zugrunde. Der fiktive Beschäftigungsverlauf wurde insofern optimal angenommen, als davon ausgegangen wurde, dass der

Beschwerdeführer seine Lehre als Tapezierer abgeschlossen hätte und auch heute noch als Tapezierer beschäftigt wäre.

Die Berechnung der belangten Behörde steht im Einklang mit der oben zitierten Judikatur des Obersten Gerichtshofes.

Im Rahmen der Beschwerde wurden diese Annahmen und Berechnungen der belangten Behörde auch nicht bestritten.

Da der Antrag auf Hilfeleistungen nach dem VOG am 15.07.2013 bei der belangten Behörde eingelangt ist, gebührt der gewährte Verdienstentgang - wie dies die belangte Behörde auch zu Recht ausführte - frühestens ab 01.08.2013.

Den diesbezüglichen Beschwerdeausführungen, dass im Beschwerdefall aufgrund des vorliegenden sexuellen Missbrauchs eine rückwirkende Zuerkennung des Verdienstentganges ab dem Jahr 1978 gebühre, da der Beschwerdeführer die Misshandlungen verdrängt habe, sie ihm erst später im Zuge der Medienberichterstattungen zu Bewusstsein gekommen seien und er deshalb die Antragsfrist gewahrt habe, konnte aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Das VOG enthält keine Regelungen, welche die Behörde ermächtigen, die jeweiligen Bestimmungen im Sinne des Beschwerdevorbringens, dass eine rückwirkende Zuerkennung des Verdienstentganges geboten sei, weil der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden erst 2013 einen Antrag gestellt hat, zu interpretieren.

In der Regelung des § 10 Abs. 1 VOG wird kein Ermessen eingeräumt, von den Konsequenzen des Fristversäumnisses abzusehen. In der Regelung des Paragraph 10, Absatz eins, VOG wird kein Ermessen eingeräumt, von den Konsequenzen des Fristversäumnisses abzusehen.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist klar und eindeutig und lässt keine andere Auslegung zu (vgl. in diesem Sinne auch das hg. Erkenntnis vom 11.12.2014, Zl. W132 2007220-1/14E). Der Wortlaut dieser Bestimmung ist klar und eindeutig und lässt keine andere Auslegung zu vergleiche in diesem Sinne auch das hg. Erkenntnis vom 11.12.2014, Zl. W132 2007220-1/14E).

Auch aus der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich nicht erschließen, dass § 10 Abs. 1 VOG eine rückwirkende Zuerkennung des Verdienstentganges zulassen würde (vgl. dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.05.2014, Zl. 2011/11/0025). Auch aus der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich nicht erschließen, dass Paragraph 10, Absatz eins, VOG eine rückwirkende Zuerkennung des Verdienstentganges zulassen würde vergleiche dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.05.2014, Zl. 2011/11/0025).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 10.06.2013, B 149/2013-7 klargestellt, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber sozialrechtliche Leistungen nach dem VOG bei länger zurückliegenden Sachverhalten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zuerkennt, unabhängig davon, aus welchen Gründen der Antrag verspätet eingebracht worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im

Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige (VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

Der entscheidungsrelevante und unbestritten gebliebene Sachverhalt ist vor dem Hintergrund der vorliegenden schlüssigen und widerspruchsfreien und nicht bestrittenen Gutachten vom 11.12.2014 und der Ermittlungen der belangten Behörde geklärt, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdefall gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen. Im Beschwerdefall war - wie oben dargelegt wurde - eine Rechtsfrage zu klären, zu deren Lösung eine mündliche Verhandlung ebenfalls nicht erforderlich war. Der entscheidungsrelevante und unbestritten gebliebene Sachverhalt ist vor dem Hintergrund der vorliegenden schlüssigen und widerspruchsfreien und nicht bestrittenen Gutachten vom 11.12.2014 und der Ermittlungen der belangten Behörde geklärt, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdefall gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG nicht entgegen. Im Beschwerdefall war - wie oben dargelegt wurde - eine Rechtsfrage zu klären, zu deren Lösung eine mündliche Verhandlung ebenfalls nicht erforderlich war.

Zu Spruchteil B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits oben zitierten bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Schadenersatz in Form von Verdienstentgang bzw. zum Anfallszeitpunkt einer Hilfeleistung nach dem VOG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### **Schlagworte**

VerbrechensopferG, Verdienstentgang

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2015:W133.2016358.1.00

### **Zuletzt aktualisiert am**

19.06.2015

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)